

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2023/498

Datum: 25.07.2023
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.08.2023					
Hauptausschuss	29.08.2023					
Stadtrat	05.09.2023					

Betreff

Bebauungsplan Nr. 15 Wohngebiet "Osterburg Nord" - Aufstellungsbeschluss hier:
Aufhebung und Neufassung

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg beschließt:

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplanes Nr. 15 Wohngebiet „Osterburg Nord“, unter Berücksichtigung der Anpassung den Zielen der Raumordnung, aufzustellen.
2. den Geltungsbereich gemäß der in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen zu definieren. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha.
3. die Planung des Bebauungsplanes Nr. 15 Wohngebiet „Osterburg Nord“ in eigener finanzieller Verantwortung zu übernehmen und somit die Beschlüsse III/2021/197 und III/2021/236 aufzuheben

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Planungsanlass und –erfordernis

Um Nachfragen von Bürgern nach Wohnbauflächen nachkommen zu können, möchte die Hansestadt Osterburg die sich im Eigentum der Stadt Osterburg befindlichen Flächen mittels eines Bebauungsplanes zur Wohnbaufläche entwickeln.

Die Verwaltung favorisiert, die Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes in eigener Verantwortung zu vergeben/finanzieren.

Lage und Größe des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage 1 dargestellt. Er umfasst die Gemarkung Osterburg, Flur 11, die Flurstücke 718/26, 169/25 und 720/26 und hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Die Grundstücke befinden sich im Norden der Stadt Osterburg, südlich angrenzend an das Wohngebiet „Goetheweg“.

Planungsziele und –zwecke

Ziel der städtebaulichen Planung ist eine bauliche Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des § 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO vorzubereiten und zu leiten.

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen zur städtebaulichen Ordnung. Das Planverfahren soll auf der Grundlage des § 2 ff. BauGB als „Vollverfahren“ (Vorentwurf, Entwurf, Satzungsfassung) mit zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Dabei handelt es sich um eine Planung nicht um die Erschließung und Bebauung des B-Plan-Gebietes. Aufgrund der Absage des Investors, welcher die Planung, Erschließung und Bebauung vornehmen wollte, hat sich die Verwaltung entschieden die Planung auf eigene Kosten vorzunehmen, um bei Bedarf schnellst möglichst eine Erschließung zur Wohnbebauung einleiten zu können.

Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich verfahrensoffen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

zur Info – Beschluss III/2021/197 und Beschluss III/2021/236
Anlage 1 - Geltungsbereich

Finanzielle Auswirkung:

Aufwendungen in Höhe von ca. 60.000 €.

Die Deckung erfolgt vorbehaltlich eines positiven Votums des Stadtrates über eine außerplanmäßige Ausgabe unter der Beschlussnummer III/ 2023/497.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer